

Mandanteninfo Mai 2011

Anspruch einzelner Betriebsratsmitglieder auf einen Internet-Zugang

Der Betriebsrat kann, sofern berechtigte Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, von diesem die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen auch für die einzelnen Betriebsratsmitglieder verlangen.

(amtlicher Leitsatz)
BAG vom 14.07.2010 – 7 ABR 80/08

Im Mandanteninfo Juli 2010 berichteten wir über die Entscheidung des BAG vom 20.01.2010, welche die bis dahin durchgängige Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen Internet-Zugang für Betriebsräte aufgab. Seither müssen Betriebsräte für die Bereitstellung eines Internet-Zugangs keine besondere Begründung (besondere Verhältnisse im Betrieb, hohe Ausstattung mit PCs o.ä.) mehr liefern, vielmehr hatte das BAG festgestellt, dass ein Internet-Zugang zu den grundsätzlich erforderlichen Sachmitteln eines Betriebsrats i.S.d. § 40 Abs. 2 BetrVG gehört. Damit hatte das BAG einen vergleichbaren Weg wie in der Vergangenheit hinsichtlich der Ausstattung eines Betriebsratsbüros mit einem Telefonanschluss oder einem PC beschritten.

Offen geblieben und damit weiterhin konflikträchtig war jedoch die Frage, wer innerhalb des Gremiums den Internet-Zugang des Betriebsrats nutzen darf. Erfahrungsgemäß werden Zugriffsberechtigungen in den EDV-System der Unternehmen schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nur beschränkt vergeben, und zwar grundsätzlich über individuelle Passworte auf die einzelnen Mitarbeiter des Unternehmens begrenzt. In diesem Zusammenhang führte die Einrichtung eines Internet-Zugangs durch den Arbeitgeber in der Regel zur Begrenzung auf eine einzelne Zugangsberechtigung – zumeist für den/die Vorsitzende(n). Die Weitergabe des Passwortes scheiterte dann spätestens an datenschutzrechtlichen Eingrenzungen.

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3}
Christopher Koll¹
Maïke Grolms
Ingrid Heinlein⁴

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ VRLAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Christian Fraatz
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Dr. Henrike Vetter
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Wirliitsch –
Kanzlei für Arbeitsrecht

Mannheim
Dr. Growe & Kollegen

München
Bell, Helm & PartnerInnen

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Reinhard Schütte*
Kathrin Schlegel*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mit seiner Entscheidung vom 14.07.2010 hat das BAG nunmehr klarstellend entschieden, dass § 40 Abs. 2 BetrVG nicht nur die Bereitstellung des Zugangs allgemein, sondern auch **die Zugangsmöglichkeit für alle ordentlichen Betriebsratsmitglieder und die Einrichtung einzelner E-Mail-Adressen umfasst**. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei wieder die Erforderlichkeit des konkreten Sachmittels für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats i.S.d. § 40 Abs. 2 BetrVG. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit steht dem Betriebsrat ein Beurteilungsspielraum zu, der auch bei der Internet-Nutzung durch alle ordentlichen Betriebsratsmitglieder regelmäßig nicht überschritten wird. Denn der Betriebsrat darf regelmäßig davon ausgehen, dass auch die Eröffnung einzelner Internet-Anschlüsse der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Die Erfüllung der Aufgaben obliegt insoweit nicht nur bestimmten Mitgliedern, wie z.B. dem/der Vorsitzenden, sondern **jedes Betriebsratsmitglied nimmt Betriebsratsaufgaben eigenständig und eigenverantwortlich war. Dies gilt insbesondere für die Informationsbeschaffung**. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass der Betriebsrat bei seiner Entscheidung über die Bereitstellung einzelner Anschlüsse mögliche Arbeitgeberinteressen zumindest formal berücksichtigt. Der konkrete Beschluss muss daher zumindest erkennen lassen, dass sich der Betriebsrat mit den wesentlichen Arbeitgeberinteressen auseinandergesetzt hat. Darunter fallen Kostengesichtspunkte und datenschutzrechtliche Bedenken ebenso wie das Ausstattungsniveau des Arbeitgebers. Im Regelfall kann diesen Argumenten jedoch kurz mit dem Verweis auf die allgemein geringen Internet-Kosten, die Möglichkeit des Datenschutzes durch Passwörter und die durchgängig verbreitete EDV-Grundausstattung in den Unternehmen begegnet werden.

Neben dem Internet-Zugang kann der Betriebsrat nach der BAG-Entscheidung vom 14.07.2010 auch die **Einrichtung eigener E-Mail-Adressen für jedes ordentliche Betriebsratsmitglied** verlangen. Insoweit bedarf es gegenüber den oben dargestellten Grundsätzen auch keiner weitergehenden Begründung durch den Betriebsrat mehr. Es gelten die gleichen Anforderungen wie an einen eigenen Internet-Zugang.

Zu beachten ist abschließend noch, dass die Ersatzmitglieder bisher nicht von der dargestellten Rechtsprechung erfasst werden.

Fazit:

Über den Internet-Zugriff des Gremiums hinaus können sich nunmehr auch alle ordentlichen Betriebsrats-Mitglieder auf das Erfordernis eines eigenen Zugangs nebst eigener E-Mail-Adresse berufen. Das BAG hat damit eine wichtige Klarstellung zugunsten des Informationsrechts aller Mitglieder getroffen, die sich zukünftig auch auf andere Streitfragen wie die z.B. die Bereitstellung mit Kommentarliteratur übertragen lässt.